

1377

250

28 April

16

Statuten

für die IV. Compagnie

5. Corps der academischen Legion.

I. Eintritt und Aufnahme.

1. Zum Eintritte ist jeder Bögling der Academie wie jeder freie Künstler berechtigt. — Ueber die Qualification des sich Meldenden hat das bestehende Compagnie-Comité durch Abstimmung per Majorität zu entscheiden.

2. Dem Eintretenden ist eine mit Unterschrift und Siegel des Hauptmanns versehene Aufnamskarte auszufolgen.

3. Jeder Garde der 4. Compagnie muß auf dem Stürmer die Bezeichnung: A. 4. angebracht haben.

II. Compagnie-Commando.

4. Dem erwählten Hauptmanne ist ein Comité beizugeben, bestehend aus 1 Oberleitmann, 3 Leitmännern, 2 Feldwebel und acht gewählten Garden.

63

5. Der Hauptmann ist Obmann des Comité; in seiner Abwesenheit der älteste Offizier. — Schriftführer ist der älteste Unteroffizier.

6. Das Comité ist rechtskräftig und beschlußfähig, sobald $\frac{2}{3}$ zugegen sind. Die absolute Majorität entscheidet.

7. Jeder von einem Comitémitgliede mündlich, oder von einem Gardeu schriftlich vorgebrachte Antrag muß zur Verhandlung und Abstimmung kommen. — Alle Wünsche, Forderungen, Klagen sind allein von Gardeu anzubringen.

8. Von den Entscheidungen des Comité kann nur an die gesammte Compagnie appellirt werden, die sobald möglich einzuberufen ist, wo dann die anwesenden Gardeu durch Stimmenmehrheit entscheiden. — Das Comité hat ein ausführliches Protokoll zu führen.

III. Dienstsachen.

9. Der zu leistende Dienst eines Gardeu ist demselben in der Regel 24 Stunden vorher direct und durch Aufschrift an der für die 4. Compagnie bestimmten Tafel anzuzeigen. — In besonders dringenden Fällen ist die Berufung zum Dienste durch die Ordonnanz zu machen; muß jedoch demselben durch Unterschrift des betreffenden Gardeu als geschehen bestätigt werden. — Alle Gardeu haben für die Wachen mit Stürmern zu erscheinen.

10. Der Hauptmann muß täglich den Tagsbefehl abholen lassen.

11. Die Compagnie exercirt 1 Mal die Woche und zwar Montag präcis 6 Uhr. Die Chargen müssen 1 Stunde früher zum Unterricht erscheinen.

IV. Cassaführung.

12. Das Comité erwählt einen Cassier und Controllor, welche die Beträge einzucassiren, die Anweisungen auszuzahlen, die Gelder aufzubewahren und dafür zu haften haben. Beide haben jederzeit

f) Wer beim Alarm schlagen nicht erschien, oder während der Ausrückung die Reihen verläßt, wird als Feigling und unwürdig des Corps (außer bei vollständiger Rechtfertigung) aus demselben ausgeschlossen.

g) Wer beim festgesetzten Exercitium nicht erscheint, hat das Erstmal 20 fr., das nächstemal 40 fr. C. M. (die Chargen das doppelte) Strafgeld zu erlegen. Wer dreimal nacheinander wegbleibt, kann ausgeschlossen werden.

h) Garden, welche Compagniegelber oder Geldanweisungen in Anspruch nehmen, haben durch solche Vernachlässigung im Dienste oder beim Exerciren jeden Anspruch darauf für immer verloren.

i) Sämmtliche Montur- und Waffenstücke müssen ordentlich und rein hergestellt sein, sonst übernimmt das Comité auf Unkosten des betreffenden Garden die Reparatur und Herrichtung. Wer mit verrostetem Gewehre erscheint, hat außerdem 20 fr. C. M. Strafgeld zu zahlen.

k) Wer ferner ein fremdes Gewehr nimmt, oder wissentlich austauscht, begeht ein Verbrechen gegen den Besitz. Zur Verminderung jeder Verwechslung wird jedem Gewehre die Nummer des Garden eingravirt.

l) Sämmtliche Erlagselder, aus was immer für einer Veranlassung der oben berührten Fälle, sind dem Compagnie-Cassier einzuhändigen, für dessen Erfüllung die Ehre jedes Garden Garantie sein muß.

m) Streitigkeiten zwischen den Garden, Beleidigungen, Nichtbefolgen des Commando, so wie alle andern Vorfällenheiten unterliegen dem Ehrengericht des Comité. Sollte eines der Comitémitglieder selbst dabei betheiltigt sein, so hat dasselbe abzutreten.

Wien, am 18. Juli 1848.

Böhm, Hauptmann.

Das Comité.



Gedruckt bei H. Klopfer sen. und Alexander Curich.